

Anlagerichtlinien

Anlagestiftung Winterthur für
Personalvorsorge (AWi)

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	3
Aktiv verwaltete Anlagegruppen	6
Mischvermögen	
AWi BVG 25 andante	6
AWi BVG 35 allegro	7
AWi BVG 45 vivace	8
Obligationen-Anlagegruppen	9
AWi Obligationen Inland CHF	9
AWi Obligationen Inland CHF Redex	10
AWi Obligationen Ausland CHF	10
AWi Wohnbauhypotheken Schweiz	11
AWi Global Staatsanleihen	13
AWi Global Staatsanleihen Hedged CHF	14
AWi Global SmartBeta Unternehmensanleihen Hedged CHF	14
Aktien-Anlagegruppen	16
AWi Aktien Schweiz SMC	16
AWi Global SmartBeta Aktien ESG	16
Indexierte Anlagegruppen	17
Aktien-Anlagegruppen	
AWi Aktien Schweiz, indexiert	17
AWi Aktien Europa ex CH, indexiert	18
AWi Aktien USA, indexiert	18
AWi Aktien Japan, indexiert	19
AWi Aktien Emerging Markets, indexiert	19
AWi Aktien Welt ex CH, indexiert	20
Alternative Anlagegruppen	21
AWi Insurance Linked Strategies	21
Definitionen	24
Anhang	25
Anhang 1 – Benchmark BVG-Mischvermögen	25

Gestützt auf Art. 8 der Statuten der Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge werden folgende Anlagerichtlinien erlassen:

Allgemeine Grundsätze

1

Für alle Anlagegruppen gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Vermögensanlage der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sowie die diesbezügliche Praxis der Aufsichtsbehörde.

In Ausnahmefällen sind befristete Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen sowie den detaillierten Anlagerichtlinien zulässig, wenn das Interesse der Anleger dies dringend erfordert.

Die Abweichung ist durch den Anlagesteuerausschuss und den Stiftungsratspräsidenten zu genehmigen sowie in der Berichterstattung offenzulegen und zu begründen.

2

Wo die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54 und 54a BVV 2 überschritten werden, sind in den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien die Benchmark und die maximale prozentuale Abweichung von der Benchmark genannt.

Nähere Angaben zu den verwendeten Benchmarks werden unter folgendem Link publiziert: http://www.awi-anlagestiftung.ch/publikationen_1-8.html

3

Die allgemeinen Grundsätze ergänzen die detaillierten Richtlinien und gelten für alle Anlagegruppen, sofern in den detaillierten Richtlinien keine abweichenden Regelungen festgehalten sind. In diesem Fall gehen die detaillierten Richtlinien den allgemeinen Grundsätzen vor.

4

Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.

5

Die Kreditaufnahme durch die Anlagegruppen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Technisch bedingte (zum Beispiel aufgrund umfangreicher Rückzahlungen) Kreditaufnahmen sind kurzfristig, d.h. bis zu einer Dauer von 20 Bankwerktagen erlaubt.

6

Für die Anlagegruppen werden in der Regel die maximal zulässigen Positionsgrößen in den gruppenspezifischen Richtlinien festgehalten. Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsgewinne erfolgt bzw. diese begründet werden kann (siehe Ziffer 1). Die entsprechende Korrektur ist unter Wahrung der Anlegerinteressen innert 20 Bankwerktagen vorzunehmen.

7

Die flüssigen Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gehalten werden. Als Mindestanforderung an die Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's). Die flüssigen Mittel werden in der Rechnungswährung der Anlagegruppen sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.

8

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die vermittelnde Bank marktübliche Sicherheiten gewährt (analog Art 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff KKV-FINMA).

9

Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und sich nach den folgenden Grundsätzen richten:

1. Der Einsatz muss einen oder mehrere der folgenden Zwecke verfolgen:
 - a. Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, d.h. Absicherung von Zins, Kredit-, Währungs- oder Kursrisiken der Anlagen.
 - b. Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen.
 - c. Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen.
 - d. Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.
2. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen und «exotischen» Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.
3. Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität verfügen und deren Emittent respektive die Gegenpartei eine Bonität gemäss Ziffer 12 nachfolgend aufweist.
4. Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als deren Nettovermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln («Netto-Short-Positionen») bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Unter Liquidität werden Bargeld, Sichtguthaben, Terminguthaben und andere Forderungen, welche auf einen festen Geldbetrag lauten, verstanden, welche die Bonitätsanforderungen nach Ziffer 12 nachfolgend erfüllen.
5. Pro Gegenpartei gilt eine (Schuldner-) Begrenzung von maximal 10% (unter Berücksichtigung sämtlicher Anlagen).
6. Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.

Die in den Anlagerichtlinien festgehaltenen Schuldner-, Gesellschafts- und Kategorienbegrenzungen sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

10

Kollektive Anlagen sind zugelassen, wenn diese angemessen diversifiziert sind und eine ausreichende Informations- und Auskunftspflicht aufweisen. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder sofern die kollektive Anlage nicht von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.

Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen. Anlagen in Dachfonds sind zulässig, sofern diese nicht

ihrerseits in Dachfonds investieren und eine ausreichende Transparenz zur Einhaltung der Anlage-richtlinien gewährleisten.

11

Der Einsatz von strukturierten Produkten ist ausgeschlossen.

12

Sofern die detaillierten Richtlinien nichts anderes vorsehen, gelten bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen folgende Grundsätze bezüglich Bonität der Schuldner/Gegenpartei:

1. Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa3 (Moody's) aufweisen.
2. Ist die Anlage durch keine der genannten Ratingagenturen bewertet, kann das Rating aus folgender Quelle verwendet werden: CS, UBS, BCV oder ZKB.
3. Fällt das Rating unter die oben genannte Stufe, muss die Position innerhalb von einem Monat verkauft werden.
4. Wird eine Anleihe unterschiedlich bewertet, ist immer das tiefere Rating heranzuziehen.

Als Mindestanforderung an die Bonität von Geldmarktinstrumenten gilt ein kurzfristiges Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's). Wenn kein kurzfristiges Rating vorhanden ist, gilt ein langfristiges Rating von BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa3 (Moody's). Ist das Geldmarkt-Instrument durch keine der genannten Ratingagenturen bewertet, kann das Rating aus folgender Quelle verwendet werden: CS, UBS, BCV oder ZKB.

Aktiv verwaltete Anlagegruppe

Grundsätze bei der Anlage von Mischvermögen

1

Zugelassen sind Anlagen in Geldmarkt-, Obligationen-, Immobilien- und Aktienanlagen.

Die Beimischung von nicht traditionellen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity-Anlagen, Rohstoffe etc.) ist nicht erlaubt.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf maximal 5% des Nettovermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern.

2

Investitionen in Low Investment Grade Obligationen BBB+ bis BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa1 bis Baa3 (Moody's) dürfen im Total 20% und pro Schuldner 2% des Nettovermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Bis zu 5% der Anlagegruppe dürfen in festverzinsliche Anlagen getätigt werden, welche nicht ein Minimalrating BBB- oder Äquivalent erreichen.

Auf Ebene des Obligationenteils muss das durchschnittliche Rating aller festverzinslichen Anlagen mindestens A (Standard & Poor's und Fitch), bzw. A2 (Moody's) betragen.

3

Anlagen in Immobilien dürfen ausschliesslich indirekt und nur in Immobilien-Anlagegruppen von Anlagestiftungen, kotierten Aktien von Immobiliengesellschaften sowie kollektiven Anlagen gemäss Ziff. 10 der Allgemeinen Grundsätze erfolgen. Dabei ist der Anteil an Immobilien auf maximal 30% des Nettovermögens beschränkt. Davon darf der Anteil an ausländischen Immobilien maximal 10% des Nettovermögens betragen.

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Mischvermögen

AWi BVG 25 andante

1

Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen aus:

- a. max. 20% Liquidität
- b. min. 45% und max. 85% Obligationen in CHF und FW
- c. min. 5% und max. 25% Aktien Inland
- d. min. 0% und max. 20% Aktien Ausland
- e. min. 15% und max. 35% Gesamtaktienquote
- f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
- g. max. 15% Immobilien

Aktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWi. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang 1 zu den Anlageleitlinien aufgelistet.

4

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi BVG 35 allegro

1

Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen aus:

- a. max. 20% Liquidität
- b. min. 35% und max. 75% Obligationen in CHF und FW
- c. min. 10% und max. 30% Aktien Inland
- d. min. 5% und max. 25% Aktien Ausland
- e. min. 25% und max. 45% Gesamtaktienquote
- f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
- g. 15% max. Immobilien

Aktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWi. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang 1 zu den Anlageleitlinien aufgelistet.

4

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi BVG 45 vivace

1

Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen aus:

- a. max. 20% Liquidität
- b. min. 25% und max. 65% Obligationen in CHF und FW
- c. min. 15% und max. 35% Aktien Inland
- d. min. 10% und max. 30% Aktien Ausland
- e. min. 35 und max. 50% Gesamtaktienquote
- f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
- g. max. 15% Immobilien

Aktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWi. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang 1 zu den Anlage Richtlinien aufgelistet.

4

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Obligationen-Anlagegruppen

AWi Obligationen Inland CHF

1

Es können Anlagen in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, welche von inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Zusätzlich sind in begrenzten Umfang gemäss den Bestimmungen in Ziffer 4 nachfolgend Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen erlaubt.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu maximal 5% des Nettovermögens möglich. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Nettovermögens begrenzt.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10%, ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und gegenüber den schweizerischen Pfandbriefinstituten.

4

Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie in der Benchmark enthalten sind und der Gesamtanteil dieser Forderungen nicht mehr als 5%-Punkte von der Benchmark abweicht.

5

In begründeten Ausnahmefällen und ausschliesslich zu Absicherungszwecken dürfen Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen eingesetzt werden, solange zwischen diesem Zinsfuture und dem abzusi- chernden Basiswert eine hohe Korrelation (mindestens 0.8) besteht. Der Einsatz von solchen Zinsfu- tures ist begrenzt auf 10% des Nettovermögens, wobei das Marktexposure der Futures massgebend ist.

6

Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern.

Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen umgehend veräussert werden.

7

Als Benchmark dient der SBI® Domestic AAA-BBB Total Return Index.

8

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

9

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Obligationen Inland CHF Redex

1

Im Allgemeinen gelten die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe AWi Obligationen Inland CHF.

Im Speziellen zeichnet sich die Anlagegruppe AWi Obligationen Inland CHF Redex dadurch aus, dass die Auswirkung eines parallelen generellen Anstiegs oder Absinkens der Schweizer Franken Swapzinskurve systematisch begrenzt wird. Dies wird mittels eines Zinsderivat-Overlays erwirkt. Dabei werden derivative Finanzinstrumente, welche Over-the-Counter «OTC» gehandelt werden (CHF-Zinsswaps), eingesetzt. Die Zielduration beträgt 1 Jahr mit einer Bandbreite von +/- 1.5 Jahren.

Eingegangen werden diese derivativen Finanzinstrumente nur mit erstklassigen Finanzinstituten, welche ein Mindestrating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's) aufweisen.

2

Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der SBI® Domestic AAA-BBB Total Return Index.

AWi Obligationen Ausland CHF

1

Es können Anlagen in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, welche von ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.

Zusätzlich sind bis max. 20% des Nettovermögens in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften, welche von inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden, erlaubt.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu maximal 5% des Nettovermögens möglich.

Die Anlage in auf CHF lautende Geldmarktpapiere von in- und ausländischen Emittenten ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Nettovermögens begrenzt.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10%, ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und den schweizerischen Pfandbriefinstituten.

4

Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie in der Benchmark enthalten sind und der Gesamtanteil dieser Forderungen nicht mehr als 5%-Punkte von der Benchmark abweicht.

5

Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern.

Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen umgehend veräussert werden.

6

Als Benchmark dient der SBI® Foreign AAA-BBB Total Return Index.

7

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

8

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Wohnbauhypotheken Schweiz

1

Die Anlagegruppe investiert vorwiegend in Hypothekarkredite, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz grundpfandgesichert sind. Die Hypothekarkredite werden in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner werden natürliche Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert.

2

Zulässige Anlagen sind:

- a) Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften in der Schweiz, die mit Schuldbriefen und/oder Grundpfandverschreibungen grundpfandgesichert sind;
- b) Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften im Baurecht;
- c) Nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen, sofern die Ablösung der erstrangigen Hypothek garantiert ist;
- d) Der Erwerb von finanzierten Wohnimmobilien im Rahmen einer Zwangsverwertung. Diese werden so bald als möglich in einem geordneten und die Anlegerinteressen wahren Verkauf wieder dem Markt zugeführt und gem. Art. 54b Abs. 1 BVV2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen;
- e) Liquide Mittel in CHF gemäss Art. 7 der allgemeinen Grundsätze der AWi Anlagerichtlinien;
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Vermögen in auf CHF lautende fest- oder variabel verzinsliche Obligationen (inkl. Schweizer Pfandbriefe) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 angelegt werden. Dies gilt jedoch nur für den Zweck des Cash Managements, insbesondere zur Überbrückung der Investmentperiode. D.h. wenn die Zeichnungen der Investoren die auf dem Markt verfügbaren Hypothekaranlagen temporär übersteigen;
- g) Derivative Instrumente werden gemäss Art. 9 der allgemeinen Grundsätze der AWi Anlagerichtlinien eingesetzt;
- h) Anlagen, die hier nicht erwähnt sind, sind nicht erlaubt.

3

Die Anlagegruppe hat folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Die liquiden Mittel dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens ausmachen.
- b) Die auf CHF lautenden Obligationen dürfen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens ausmachen.
- c) Die liquiden Mittel und die Obligationen zusammen dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens ausmachen.
- d) Das Hypothekarvolumen darf gem. BVV 2 pro Schuldner insgesamt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
- e) Die Belehnung der Liegenschaften darf netto, d.h. unter Berücksichtigung von allfälligen Zusatzen sicherheiten, für den gewichteten Durchschnitt des gesamten Portfolios 75% der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen.

- f) Als anrechenbare Zusatzsicherheiten zugelassen sind Ansprüche aus Lebensversicherungen oder Mittel der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a)
- g) Die Belehnungsgrenze für einzelne Liegenschaften beträgt 80% der Verkehrswertschätzung.
- h) Durch Marktschwankungen ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote bis 90% werden zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen. Ebenfalls ist eine durch Marktschwankungen verursachte spätere Erhöhung der Belehnungsquote für den Durchschnitt des gesamten Portfolios auf bis zu 85% zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
- i) Die Anlagebeschränkungen mit Ausnahme von Bst. f) – h) müssen erst 12 Monate nach der Lancierung eingehalten werden.

4

- a) Bei den Anlagen ist eine angemessene Diversifikation nach Objekten, Regionen und Laufzeiten zu beachten.
- b) Diversifikation nach Nutzung: 100% selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften (EFH, DEFH, Stockwerkeigentum und Wohnhäuser bis und mit vier Wohneinheiten. Liegenschaften mit mehr als vier Wohneinheiten werden als Renditeliegenschaften bezeichnet und sind nicht zulässig).
- c) Diversifikation nach Regionen - Bandbreiten für Marktregionen (MR):
 - a. MR 1, 2, 3 (Zürich, Ostschweiz, Innerschweiz): 20% – 80%
 - b. MR 4, 5 (Nordwestschweiz, Bern): 10% – 70%
 - c. MR 6 (Südschweiz): 0% – 20%
 - d. MR 7, 8 (Genfersee, Westschweiz): 0% – 40%
- d) Laufzeit der Hypotheken: Die durchschnittliche Laufzeit des Hypotheken-Portfolios darf 9 Jahre nicht überschreiten.
- e) Duration: Die durchschnittliche Duration des Portfolios darf 9 Jahre nicht überschreiten.
- f) Die Diversifikationskriterien mit Ausnahme von Bst. b) müssen erst 3 Jahre nach Lancierung eingehalten werden.

5

Gemäss Art. 5 der allgemeinen Grundsätze der AWi Anlagerichtlinien sind nur kurzfristige technische Kreditaufnahmen aufgrund umfangreicher Rückzahlungen vorgesehen.

6

Die Steuerung der Duration mittels Zinsswaps, Optionen oder Bond Futures ist vorgesehen. Jedoch nur im Sinne der allgemeinen Grundsätze der AWi Anlagerichtlinien einer passiven Absicherungsstrategie (Einschränkung des Duration Risikos).

7

Gemäss der allgemeinen Grundsätze der AWi Anlagerichtlinien können die flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gehalten werden. Als Mindestanforderung an die Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's). Die flüssigen Mittel werden in der Rechnungswährung der Anlagegruppen sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.

8

Das Vermögen kann auch in auf CHF lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen (inklusive Schweizer Pfandbriefe) angelegt werden. Dabei ist die Beschränkung der durchschnittliche Duration

des gesamten Portfolios von maximal 9 Jahren jederzeit einzuhalten.

Für diese gilt ein Mindestrating von A3 (Moody's), A- (Standard & Poor's) respektive A- (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf im Rating zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegern dient.

AWi Global Staatsanleihen

1

Es können auf fremde Währungen lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, die von ausländischen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.

Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Nettovermögens begrenzt.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Für Schuldner, die in der Benchmark enthalten sind, gelten folgende Begrenzungen:

Maximale Abweichung zur Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Bei hoher Bonität von Staats-Schuldner darf die positive Abweichung bis zu 50%-Punkte betragen.

Schuldner, welche nicht im Benchmark enthalten sind, dürfen bis zu maximal 10% des Nettovermögens gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner mit hoher Bonität welche insgesamt bis zu 40% als Substitute verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldner ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.

Nicht-Benchmarkanlagen sind hauptsächlich globale inflationsgeschützte Staatsanleihen, Obligationen supranationaler und öffentlich-rechtlicher Institutionen, besicherte Anleihen (Covered Bonds) und Unternehmensanleihen mit guter Qualität. Sie werden eingesetzt, weil dadurch eine Optimierung der Rendite/Risiko-Struktur und/oder eine Reduktion des ex-ante Tracking Errors durch erhöhte Liquidität erwartet wird.

Die Anlagegruppe muss Positionen von mindestens 10 Schuldner halten.

Aufgrund obiger Begrenzung pro Schuldner ist in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Schuldner in der Benchmark ein Anteil eines Schuldners am Nettovermögen der Anlagegruppe in Abweichung von Artikel 54 BVV 2 möglich.

Es wird nicht in Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV 2 investiert.

4

Die Anlagegruppe hat folgende Risikolimiten:

Duration: Benchmarkduration +/- 30%

Tracking-Error (ex ante): maximal 2%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

5

Die Anlagen sind auf die Benchmark FTSE World Government Bond Index ex CH Total Return, in CHF ausgerichtet.

6

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

7

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Global Staatsanleihen Hedged CHF

1

Im Allgemeinen gelten die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe AWi Global Staatsanleihen.

Im Speziellen zeichnet sich die Anlagegruppe AWi Global Staatsanleihen Hedged CHF dadurch aus, dass das Fremdwährungsrisiko zu mindestens 75% gegen Schweizer Franken abgesichert ist.

2

Die Anlagen sind auf die Benchmark FTSE World Government Bond Index ex CH Total Return hedged, in CHF ausgerichtet.

AWi Global SmartBeta Unternehmensanleihen Hedged CHF

1

Es können fest- und variabel verzinsliche Wertschriften erworben werden, die von inländischen und ausländischen Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Einsatz von Staatsanleihen als Collateral (Sicherheit) bei der Absicherung von Währungs- oder Kursrisiken ist bis zu maximal 5% des Nettovermögens erlaubt. Die Anlagen dürfen sowohl auf Schweizer Franken als auch auf frei konvertierbare Fremdwährungen lauten. Die Forderungen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs in die Kategorie «Investment Grade» eingestuft sein.

Anlagen in Geldmarktinstrumente sind bis maximal 10% des Nettovermögens erlaubt.

2

AWi Global SmartBeta steht für eine «Buy-and-Maintain» – Anlagestrategie. Der Anlageprozess ist dreistufig und beginnt mit einer systematischen Filterung des Anlageuniversums nach Ratingvorgaben, gefolgt von einer fundamentalen Kreditanalyse. Der zweite Schritt der Portfoliokonstruktion bezweckt, systematische Risiken und Ereignisrisiken zu minimieren. Dies führt zur Sektoren- und Regionalallokation sowie einer hohen Schuldnerdiversifikation. Die Duration sowie das durchschnittliche Kreditrating sollen dem Universum entsprechen. Als letztes erfolgt die kostensensitive Umsetzung der Anlagestrategie. Generell wird beabsichtigt, Transaktionskosten zu minimieren; so werden die Titel im Normalfall bis zum Verfall gehalten.

3

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

4

Pro Schuldner in Unternehmensanleihen gilt eine Begrenzung von 1%.

5

Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie im Anlageuniversum enthalten sind und der Gesamtanteil dieser Forderungen nicht mehr als 5%-Punkte vom Anlageuniversum abweicht.

6

Bis zu 5% der Anlagegruppe dürfen in festverzinsliche Anlagen gehalten werden, welche nicht ein Minimalrating BBB- oder Äquivalent erreichen.

7

Das Fremdwährungsrisiko ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.

8

Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der ICE BofAML Global Corporate Index hedged, in CHF.

9

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

10

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Aktien-Anlagegruppen

AWi Aktien Schweiz SMC

1

Es werden mindestens 85% des Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein haben und Bestandteil des Swiss Performance Index exklusiv des Swiss Leader Index (SPI ex SLI) investiert.

Maximal 15% des Nettovermögens dürfen insgesamt investiert werden in:

1. Liquidität;
2. Nebenwerten, welche an der BX Berne eXchange kotiert sind, bis höchstens 10% des Nettovermögens;
3. Unternehmen, welche Bestandteil des SLI sind.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Pro Gesellschaft gilt eine Begrenzung von 5%.

4

Der Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt.

5

Die liquiden Mittel sind auf 15% des Nettovermögens begrenzt.

6

Als Benchmark dient der SPI ex SLI Total Return Index.

7

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

8

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Global SmartBeta Aktien ESG

1

Es können Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Sitz im Ausland erworben werden. Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets) sind nicht erlaubt. Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, die an einer Börse kotiert sind.

Die Anlage in Geldmarktpapiere ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Nettovermögens begrenzt.

2

AWi Global SmartBeta Aktien ist eine Strategie, die ein effizienteres Aktien-Beta anstrebt indem die Nachteile der Indexnachbildung und von alternativen Indizes vermieden werden. Der Anlageprozess fokussiert mittels quantitativer, mehrstufiger Finanzanalysen (systematische Filter) auf Titel mit tiefer Volatilität sowie stabilem Gewinnwachstum. Dank einer breiten Diversifikation werden Risikokonzentrationen bei den Mega Caps sowie Small Caps vermieden. Es gibt keine Restriktion bezüglich der Allokation in Branchen. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt kostensensitiv mit Fokus auf der Reduzierung von Gebühren und Transaktionskosten. Zusätzlich sind in dieser Anlagegruppe ESG Kriterien in den Investmentprozess integriert und haben einen direkten Einfluss auf den Anlageentscheid.

3

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

4

Pro Gesellschaft gilt eine Begrenzung von 5%.

5

Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der MSCI World ex CH Total Return Net Index, in CHF

6

Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

7

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

Indexierte Anlagegruppen

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen indexierten Anlagegruppen

AWi Aktien Schweiz, indexiert

1

Als Benchmark dient der SPI® Total Return Index.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der Teilnachbildung (Optimized Sampling) der Benchmark angewendet. Dabei wird nicht in sämtliche Titel der Benchmark investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl der Benchmark zurückgegriffen. Entsprechend kann diese Replikationsmethode einen höheren Tracking Error als bei der vollen Index-Nachbildung aufweisen. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.30%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

In Abhängigkeit von der aktuellen Benchmark-Gewichtung der einzelnen Gesellschaften kann der Anteil einer Gesellschaft am Nettovermögen der Anlagegruppe in Abweichung von Artikel 54a BVV2 von über 5% möglich sein.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Aktien Europa ex CH, indexiert

1

Als Benchmark dient der MSCI Europe ex CH Net Total Return Index, in CHF.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.40%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Aktien USA, indexiert

1

Als Benchmark dient der MSCI USA Net Total Return Index, in CHF.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.25%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Aktien Japan, indexiert

1

Als Benchmark dient der MSCI Japan Net Total Return Index, in CHF.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.25%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

In Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark kann der Anteil einer Gesellschaft am Nettovermögen der Anlagegruppe in Abweichung von Artikel 54a BVV2 von über 5% möglich sein.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Aktien Emerging Markets, indexiert

1

Als Benchmark dient der MSCI Emerging Markets Net Total Return Index, in CHF.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der Teilnachbildung (Optimized Sampling) der Benchmark angewendet. Dabei wird nicht in sämtliche Titel der Benchmark investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl der Benchmark zurückgegriffen. Entsprechend kann diese Replikationsmethode einen höheren Tracking

Error als bei der vollen Nachbildung aufweisen. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.70%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

In Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark kann der Anteil einer Gesellschaft am Nettovermögen der Anlagegruppe in Abweichung von Artikel 54a BVV2 von über 5% möglich sein.

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

AWi Aktien Welt ex CH, indexiert

1

Als Benchmark dient der MSCI World ex CH Total Return Net Index, in CHF.

2

Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

3

Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.

Der maximal zulässige ex-ante Tracking Error beträgt 0.40%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

4

Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten

5

Der Nettoertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Anlagegruppe werden thesauriert.

Alternative Anlagegruppen

AWi Insurance Linked Strategies

1

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Risikodiversifikation ab. Das Ziel ist es, eine über den Versicherungszyklus durchschnittliche Nettorendite (Rendite nach Abzug der Kosten) auf einem Portfolio von Insurance Linked Securities von USD 3M Libor plus 4% –7% pro Jahr zu erwirtschaften.

2

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ILS ist der US Dollar (USD). Allfällige Fremdwährungsrisiken entstanden durch Investitionen in Insurance Linked Securities, die mit einer anderen Referenzwährung als USD emittiert sind, werden gegenüber USD bestmöglich abgesichert.

3

Das Anlageuniversum umfasst alle Insurance Linked Securities in der Form von handelbaren und nicht handelbaren Wertschriften/ Wertrechten (Bonds, Notes, Insurance Linked Notes/Preferred Shares) und Derivaten (Swaps, Futures, etc.), nachfolgend insgesamt als «Insurance Linked Securities» bezeichnet. Ausserdem sind derivative Finanzinstrumente zur Währungsabsicherung und zur Risikoreduktion ausdrücklich erlaubt. Im Weiteren werden Geldmarktanlagen oder ähnliche Anlagen (z.B. Kapitalmarktanlagen/Notes mit kurzen Laufzeiten und hoher Bonität) im Rahmen der Besicherung von Versicherungsverpflichtungen verwendet.

Insurance Linked Securities beinhalten folgende Risikosegmente (nicht abschliessende Aufzählung):

- **Naturkatastrophen-Segmente:**

- o Erdbeben
- o Orkanstürme
- o Windstürme
- o Taifune
- o Zyklone
- o Überschwemmungen
- o Ernteausfall
- o Andere

- **Nicht Naturkatastrophen-Segmente:**

- o Transport (wie Luftfahrt und Schifffahrt)
- o Pandemie
- o Sterblichkeit
- o Krankenversicherung und -kosten
- o Sicherung zu aversen Reserveentwicklungen
- o Value in Force Transaktionen
- o Industrielle Anlagen (z.B. Ölförderplattformen, Satellitenanlagen)
- o Sachschaden von Einzelrisiken (z.B. Industriegebäude oder Produktionshallen)
- o Energie und Infrastrukturanlagen (z.B. Solar- oder Windanlagen)
- o Auto
- o Andere

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Netto-Vermögen der Anlagegruppe ILS (Net Asset Value, NAV). Während der 18-monatigen Aufbauphase kann es zu Abweichungen von den Anlagebeschränkungen kommen.

Diese Aufbauzeit ist notwendig, um eine breite Diversifikation nach Sektoren, Instrumenten und Laufzeiten zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Instrumente	Allokationsbandbreiten
Handelbare Insurance Linked Securities	15 – 100%
Nicht-handelbare Insurance Linked Securities	0 – 85%
Nicht Naturkatastrophen	0 – 40%, max. 20% pro Segment
Barmittel und Geldmarktanlagen*	0 – 15%

* Diese Restriktion gilt nicht, wenn der Geldmarktanteil aufgrund von Zu- oder Abflüssen 15% übersteigt sowie während des Portfolioaufbaus. Im Weiteren sind Barmittel und Geldmarktanlagen, welche zur Besicherung von Nominalwerten eingesetzt werden, von dieser Restriktion nicht betroffen.

- Als handelbare Insurance Linked Securities können nur solche eingerechnet werden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC, gehandelt werden und mindestens zwei Finanzintermediäre regelmässig Kurse stellen.

Risikoverteilungsvorschriften

- Der maximale Anteil einer einzelnen Anlage oder Position beträgt 7.5 % des NAV. Für Absicherungspositionen sowie für Transaktionen, die amortisierend sind, kann dieser Wert bis zu 10% des NAV betragen.
- Das Vermögen der Anlagegruppe ILS muss in mindestens 30 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander als unabhängig betrachtete Risikokategorien investiert werden. Eine Risikokategorie beinhaltet alle Engagements, die in einer definierten Region durch ein definiertes Versicherungsrisiko Verluste erleiden können (z. B. Hurrikan in Florida, Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, eine globale Pandemie, usw.). Hierbei ist es irrelevant, ob eine Anlage durch ein einzelnes oder erst durch mehrere Katastrophenereignisse derselben Art (frequenz-basierte Anlagen, manchmal auch als indirekte Anlagen bezeichnet) betroffen werden kann. Zwischen den einzelnen Risikokategorien ist unter normalen Umständen nur eine beschränkte Korrelation zu erwarten. In Extremfällen wie Meteoriteneinschlägen oder ähnlichen Ereignissen sind jedoch grössere Abhängigkeiten nicht auszuschliessen.
- Der maximale Anteil pro Risikokategorie am Gesamtrisiko beträgt 35% des NAVs. Das Gesamtrisiko ist der erwartete, modellierte durchschnittliche Verlust für das Portfolio. Die Ermittlung umfasst dabei eine 12-Monatsperiode («expected loss»).
- Das Gesamtrisiko ist auf einen «expected loss» Wert von 6% des NAVs beschränkt.

Restriktionen für handelbare Insurance Linked Securities

- Der maximale Anteil an handelbaren Insurance Linked Securities in der Form von Anleihen (Cat Bonds) desselben Emittenten beträgt 10% des NAV. Im Fall von Aktien beträgt die Limite 5% des NAV pro Emittent.

Restriktionen für nicht handelbare Insurance Linked Securities

- Nicht handelbare Insurance Linked Securities dürfen nur erworben werden, wenn der Nominalwert des zugrunde liegenden Versicherungsgeschäftes zu 100 % besichert ist.
- Die maximale Allokation in Wertschriften oder Wertrechten von als kollektive Anlagen ausgestaltete Versicherungsstrukturen desselben Emittenten/ Rückversicherungsnehmers, im Zusammenhang mit vollständig sichergestellten Versicherungsrisiken, darf 20 % des NAV nicht überschreiten.
- Bezüglich der Anlage der zur Sicherung des Nominalbetrages hinterlegten Mittel ist eine Begrenzung auf 10% des NAV pro Schuldners (Gegenpartei) einzuhalten. Anlagen in Geldmarktanlagefonds sind erlaubt, müssen jedoch die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.
- Die maximale Risikoperiode von nicht handelbaren Insurance Linked Securities, welche Naturkatastrophenrisiken abdecken, ist auf 18 Monate begrenzt (die Risikoperiode entspricht nicht der potentiellen «Abwicklungsperiode» falls ein Ereignis eintritt).
- Es darf im Rahmen einer Transaktion mit nicht handelbaren Insurance Linked Securities nur zu Verpflichtungen für die Anlagegruppe ILS kommen, wenn das Versicherungsereignis über klar im Rückversicherungsvertrag definierte Parameter evaluiert werden kann.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für Absicherungsstrategien, bei denen Risiken aktiv reduziert werden.

Restriktionen für Geldmarktanlagen

- Nur Geldmarktanlagen mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum Rating von A1 (S&P) bzw. P1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10% des NAV dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance Linked Securities) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungsrisiken und/oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ILS ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.
- Im Rahmen der Anlagepolitik wird nicht in Langlebkeitsrisiken, Versicherungsrisiken in Zusammenhang mit Glücksspielen, direkte Terrordeckung («stand-alone» Terrordeckungen) und Life Settlements investiert.

Der Stiftungsrat kann die Anlageziele, Anlagerichtlinien sowie Anlagebeschränkungen anpassen.

Diese Anlagerichtlinien treten am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzen die Version vom 1. April 2018

Der Stiftungsrat

Definitionen

Nettovermögen

Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich indem von der Summe aller Aktiven die Summe aller Verbindlichkeiten einer jeden Anlagegruppe abgezogen wird.

Liquidität

Als Liquidität gilt:

- a) Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c) Kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d) Guthaben aus Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Anhang 1 – Benchmark BVG-Mischvermögen

Gültig ab 1. Juli 2018 (ersetzt Version vom 1. April 2018)

Anlagekategorie	Benchmark	SAA in %	TAA in % untere Bandbreite	TAA in % obere Bandbreite
AWi BVG 25 andante	Customized			
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB	26	16	36
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB	24	14	34
Staatsanleihen FW	FTSE WGBI ex CHF hedged CHF	10	5	15
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Global Corporate Index hedged in CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	SPI TR Gross	15	5	25
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	10	0	20
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds	10	0	15
AWi BVG 35 allegro	Customized			
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB	22	12	32
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB	21	11	31
Staatsanleihen FW	FTSE WGBI ex CHF hedged CHF	7	2	12
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Corporate Index hedged in CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	SPI TR Gross	20	10	30
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	15	5	25
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds	10	0	15

AWi BVG 45 vivace	Customized			
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB	18	8	28
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB	17	7	27
Staatsanleihen FW	FTSE WGBI ex CHF hedged CHF	5	0	10
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Corporate Index hedged in CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	SPI TR Gross	25	15	35
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	20	10	30
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds	10	0	15

Kontaktadresse

Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi) | Postfach 5143 | 8050 Zürich
Telefon 058 360 78 55 | Telefax 058 360 78 60 | www.awi-anlagestiftung.ch | awi@awi-anlagestiftung.ch | Mitglied der KGAST

Firma und Sitz der Stiftung: Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)
General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur